

Kägiswil, 20. Juli 2026

Medienmitteilung

Flugplatz Kägiswil: Haben die Behörden genügend „situational awareness“?

Auf dem Flugplatz Kägiswil besteht seit 1972 eine zivile Betriebsbewilligung. Dennoch erteilt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) der Flugplatzgenossenschaft Obwalden (FGOW) einen Bauabschlag im Rahmen des Umnutzungsverfahrens. Als Hauptbegründung wird das fehlende Überflugrecht eines Einsprechers angeführt, dem ausserhalb des Flugplatz-Perimeters ein Grundstück in der Industrie- und Gewerbezone gehört.

Die Flugplatzgenossenschaft Obwalden (FGOW) erfuhr vergangenen Donnerstag über die Medien, dass ihr das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sowohl die Umnutzung des Flugplatzes Kägiswil verwehrt als auch das Plangenehmigungsgesuch abweist. In ihrer Begründung setzt sich das BAZL allerdings über Umstände hinweg, die für die Lagebeurteilung relevant sind.

So besteht auf dem Flugplatz Kägiswil bereits seit 1972 eine zivile Betriebsbewilligung, weshalb dort seit über 50 Jahren zivil geflogen wird sowie Piloten aus- und weitergebildet werden. Diesem Faktum widerspricht das BAZL in seiner Verfügung zwar nicht, aber argumentiert, die FGOW sei nicht Bewilligungsinhaberin. Die tatsächliche Inhaberin der Betriebsbewilligung für ein ziviles Flugfeld hat ihr Unverständnis über diesen behördlichen Formalismus mittlerweile selbst auch geäussert. (<https://www.aeczs.ch/medienmitteilungen>).

Weiter wird der Hauptantrag des FGOW einzig gestützt auf das fehlende Überflugrecht von Einsprecher Andreas Albert abgelehnt, dessen Grundstück jedoch gar nicht im Flugplatz-Perimeter liegt. Das fehlende Überflugrecht – notabene über einer Industrie- und Gewerbezone, nicht über Wohngebiet – ist gemäss Gesetz keine Grundvoraussetzung für eine Umnutzung. Andererseits geht das BAZL in seiner Verfügung aber nicht auf die zahlreich vorhandenen Unterschriften von Grundstückseigentümern ein, die ihre Einwilligung für den zivilen Flugplatz erteilt haben. Solange die Notwendigkeit einer Bewilligung für den Überflug des Grundstücks von Andreas Albert nicht letztinstanzlich geklärt ist, behält der Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) seine Gültigkeit, ebenso die bestehende Betriebsbewilligung.

Ausserdem enthält die Verfügung falsche Fakten, da das BAZL behauptet, die FGOW werde im Hauptantrag die Piste verkleinern. Korrekt ist, dass es dabei nur um die Zufahrt geht. Das BAZL hat Gespräche mit der FGOW zwecks Klärung der Anträge abgelehnt und Lösungsvarianten nur unzureichend geprüft. Insgesamt entsteht der Eindruck, das BAZL strebe keine Lösung in Sinne des „Berichts über die Luftfahrtpolitik Schweiz“ (Strategiepapier des Bundesrats) an, und die Verfügung sei unter zeitlichem Druck entstanden. Da parallel bereits das Verfahren der Rega für ihren neuen Hauptsitz am Flugplatz Kägiswil läuft, die



FGOW

Flugplatzgenossenschaft
Obwalden

Flugplatzgenossenschaft Obwalden

Flugplatz
6060 Sarnen

ihrerseits und im Gegensatz zur FGOW keine Mischnutzung dulden will, erscheint das Vorgehen der Behörden ziemlich durchsichtig.

Die FGOW zieht die Verfügung an das Bundesverwaltungsgericht weiter. Bis zur Rechtskraft gelten der Bestandesschutz und das SIL-Objektblatt, was auch die Behörden zu respektieren haben. Die FGOW erwartet, dass sich der Verfahrensausgang aus den tatsächlichen und rechtlichen Umständen ergibt. Die Verfügung des BAZL lässt demgegenüber eher vermuten, dass die Begründung für das gewünschte Resultat passend gemacht worden ist.

Für Rückfragen:

Thomas Geissdörfer

Präsident FGOW

praesident@airportlspg.ch

079 542 56 12